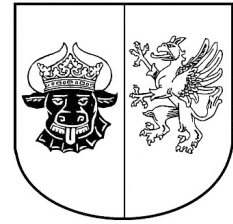


# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Herrn  
Vorsitzenden des Innenausschusses  
Sebastian Ehlers, MdL  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

vorab per Mail

Aktenzeichen/Zeichen: 0.36.1/GI  
Bearbeiter: Herr Glaser  
Telefon: (03 85) 30 31-224  
E-Mail: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2021-01-05

## **Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie (Drucksache 7/5581)**

Sehr geehrter Herr Ehlers,

ich bedanke mich für die Zusendung o. a. Entwurfes und die Möglichkeit in einer schriftlichen Anhörung Stellung zu beziehen.

Der Städte- und Gemeindetag begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf außerordentlich.

Es ist uns und unseren Mitgliedern bekannt, dass die kommunalen Gremien auch in Zeiten der Corona-Pandemie und des Lockdowns weiter berechtigt sind zu tagen. Gleichwohl haben die Verantwortlichen in den Verwaltungen und die einladenden Vorsitzenden Bedenken zur jetzigen Zeit mit den Gremien zu tagen.

Insofern brauchen sie Alternativen, um die Gremienarbeit mit weniger Kontakten abzusichern. Der hier vorgelegte Gesetzentwurf bietet mehrere Alternativen und kann deswegen sowohl von größeren als auch von kleineren Kommunen angewandt werden.

Wir bedauern, dass dieses Gesetz noch nicht im Herbst vorlag. In anderen Bundesländern gibt es solche Gesetze schon seit dem Sommer. Nach intensiver Beratung mit dem Städte- und Gemeindetag hat das Innenministerium den Referentenentwurf des Gesetzes hinsichtlich der organisationsrechtlichen Regelungen in § 2 so geändert, dass er für unsere Mitglieder gut anwendbar ist. Dafür bedanken wir uns bei

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Herrn Hochheim und seinen Mitarbeitern. Aus Sicht unseres Verbandes brauchen wir insoweit keine weiteren Änderungen.

Auch die haushaltsrechtlichen Erleichterungen im Gesetzentwurf begrüßen wir. Richtig und notwendig ist vor allem die Verordnungsermächtigung zur Verlängerung der Ausnahmeregelungen. In dieser Ausnahmesituation der Corona-Pandemie und des gleichzeitigen Landtagswahljahres ist eine begrenzte Ausnahme erforderlich, über deren Inanspruchnahme dann für die im Sommer 2021 beginnenden Haushaltsplanungen der Kommunen für 2022 entschieden werden kann. Die Begrenzung der Verordnungsermächtigung ist deshalb auch richtig.

Der Städte- und Gemeindetag hatte im Rahmen der Verbandsanhörung zudem weitergehende haushaltsrechtliche Erleichterungen auch für mittelbare finanzielle Folgen der Pandemie auf die kommunalen Haushalte angeregt, die noch nicht in dem Gesetzentwurf aufgenommen worden sind.

Das sind:

1. Erweiterung der Abweichungen auch für coronabedingtes Verfehlen des Haushaltsausgleichs

Die vorgeschlagenen Erleichterungen sind unterjährig sehr hilfreich. Sie ändern jedoch die grundsätzliche Situation der Kommunen nicht, die durch die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie ihren Haushalt nicht mehr ausgleichen können. Besonders betroffen sind Kommunen, deren Haushaltsausgleich bereits derzeit nicht, bzw. durch die Coronapandemie künftig aufgrund der erheblichen Haushaltsabweichungen, insb. durch prognostizierte Steuereinbrüche, nicht mehr darstellbar sind. Mit dieser gesetzlichen Abweichung werden auch die Rechtsaufsichtsbehörden zeitlich befristet von den ansonsten zunehmenden rechtsaufsichtlichen Genehmigungspflichten entlastet. Bei der Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit auch in der mittelfristigen Finanzplanung sollten die coronabedingten finanziellen Mehrbelastungen befristet ausgeschlossen werden können.

2. Erweiterung der Zulässigkeit von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Auszahlungen oder Aufwendungen auch für folgende Fälle:

a. für nicht coronabedingte über- oder außerplanmäßige Aufwendungen, bei denen die Deckung nur deshalb nicht gewährleistet werden kann, weil es coronabedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Minderträge/-einzahlungen gibt.

Auch in diesen Fällen handelt es sich um streng coronabedingte Abweichungen.

b. für coronabedingte überplanmäßige oder außerplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, bei denen die Deckung aus Überschüssen aus Vorjahren zwar möglich ist, die Überschüsse aber für andere wichtige Aufgaben benötigt werden.

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Auch hier handelt es sich um eine coronabedingte Sondersituation. Wie der Titel des Gesetzentwurfs verdeutlicht, soll die Handlungsfähigkeit der Kommunen aufrechterhalten werden. Die Kommunen sollen nicht gezwungen sein, sich lediglich der Corona-Bekämpfung zu widmen, sondern weiterhin ihre Daseinsvorsorgeaufgaben zu erfüllen und als Auftraggeber Beschäftigung zu sichern und strategisch wichtige Vorhaben weiter vorantreiben zu können. Dazu gehört auch z.B. die Voraussetzungen für Gewerbeansiedlungen schaffen zu können. Wenn Überschüsse aus Vorjahren vorrangig zur Deckung von coronabedingten über-/außerplanmäßigen Auszahlungen oder Aufwendungen zu verwenden sind, stehen sie für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht mehr zur Verfügung. Damit könnten dann diese anderen – ebenfalls wichtigen Maßnahmen z.B. auch zur Bezuschussung von Vereinen, zur Kofinanzierung von Fördermitteln für den laufenden Bereich oder zur Finanzierung von Eigenanteilen bei Investitionen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Man könnte zwar den Standpunkt vertreten, dass diese Kommunen dann ihre Schwerpunkte aufgrund der Pandemie anders setzen müssen. Aber die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit soll ja das Ziel des Gesetzentwurfes sein. Und zur Handlungsfähigkeit gehören nicht nur Aufgaben der Corona-Bekämpfung und Pflichtaufgaben, sondern auch die für das Gemeinwesen oft sehr wichtigen freiwilligen Aufgaben.

Bitte nehmen Sie diese Erleichterungen noch mit auf und lassen Sie die Städte und Gemeinden eigenverantwortlich über die Nutzung der zusätzlichen Möglichkeiten entscheiden. Die Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen erfordert flexible Handlungsmöglichkeiten vor Ort. Das Risiko für das Land ist begrenzt, da die Erleichterungen nur ein bzw. - bei Verlängerung über die Verordnungsermächtigung - nur für zwei Jahre gelten und die finanziellen Folgen von den Kommunen selbst getragen werden. Die finanzielle Flexibilität ist auch notwendig, damit die Kommunen gemeinsam mit dem Land weiter an der Bewältigung der Krise arbeiten können.

Wir hatten zudem angeregt, in einem neuen Artikel des Gesetzentwurfes Abweichungen von den Voraussetzungen des § 27 FAG M-V (Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Sonderzuweisungen) für die Dauer der Befristung vorzunehmen. Wenn durch coronabedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen Städte und Gemeinden die Voraussetzungen des § 27 FAG Mecklenburg-Vorpommern verfehlen, sollten diese zeitlich befristeten Sonderlasten für die Geltungsdauer des Gesetzes bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 27 FAG außer Betracht bleiben können.

Wir hielten es für gut, wenn keine Stadt und keine Gemeinde 2021 und 2022 coronabedingt auf die Zahlungen aus § 27 FG Mecklenburg-Vorpommern verzichten muss. Wichtig ist, dass Ausnahmen aber nur auf die coronabedingten Folgen beschränkt bleiben. Wir befürchteten dabei, dass eine Evaluierung des FAG M-V rechtzeitig zum 1.1.2022 evtl nicht erfolgt, und regten deshalb bereits jetzt eine Änderung an. Wegen der 2021 anstehenden Landtagswahlen kann es geschehen, dass auch eine spätere Gesetzesinitiative nicht mehr zeitgerecht in Kraft gesetzt werden kann. Dies baten wir zu bedenken. Das Innenministerium ist dem jedoch nicht gefolgt, weil

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

man den vorliegenden Gesetzentwurf nicht durch eine FAG-Debatte weiter verzögern möchte und gegebenenfalls eine auf den 1.1 2022 rückwirkende Änderung für ausreichend erachtet.

Unser wichtigstes Ziel ist allerdings, dass dieses Gesetz schnell in Kraft tritt und damit vor Ort angewandt werden kann. Jede unnötige Verzögerung behindert Haushaltsberatungen und die Handlungsfähigkeit der Gremien in unseren Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern. Insoweit bitten wir Sie, schnell das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Kommunen zu verabschieden und damit dem Wunsch vieler kommunalen Praktiker zu folgen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez.

Thomas Deiters  
Stellvertretender Geschäftsführer

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin